



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge



Forschungszentrum  
Migration, Integration und Asyl

# 10 Jahre Beirat für Forschungsmigration – Rückblick

Jahresbericht des Beirats  
für Forschungsmigration

Lehrsbuch

für Forschungsmigration  
Aufenthaltsverordnung

Jahresbericht des Beirats  
für Forschungsmigration  
2015

gemäß § 38d Abs. 3 Aufenthaltsverordnung





Gründung des Beirats für Forschungsmigration im BAMF am 23.10.2007

## Hintergrund

Deutschland droht ein Fachkräftemangel. Dies haben Institute wie Prognos oder das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in ihren Studien bereits seit mehreren Jahren thematisiert. Demnach könnten bis zum Jahr 2040 bis zu 3,9 Millionen Fachkräfte mit Berufsausbildung oder Hochschulabschluss fehlen (Prognos: „Arbeitslandschaft 2040“, vbw 2015). Das IAB kommt zu dem Ergebnis, dass das Erwerbspersonenpotenzial in Deutschland selbst bei einer Nettomigration im Umfang von jährlich 200.000 Personen von 45,8 Mio. im Jahr 2015 auf 44,5 Mio. bis 2030 und auf 38,9 Mio. Personen im Jahr 2060 sinken würde (IAB-Kurzbericht 6/2017). Somit ist die Zuwanderung von gut qualifizierten Fachkräften für die deutsche Wirtschaft von großer Bedeutung. Forscherinnen und Forscher zählen dabei durch ihr Innovationspotenzial zu besonders wichtigen Fachkräften, die an Hochschulen oder in privaten Unternehmen für neue Impulse sorgen können.

Auch im europäischen Kontext wird die wirtschaftliche Innovationsfähigkeit seit langem diskutiert, in welchem Forschung und Entwicklung eine besondere Rolle spielt. So hatte der Europäische Rat in seiner Sondertagung im März 2000 in Lissabon die Bedeutung des europäischen Forschungsraums betont und der Gemeinschaft das Ziel gesetzt, die EU bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu entwickeln (Lissabon-Strategie). Auf seiner Tagung in Barcelona im März 2002 setzte der Europäische Rat das Ziel, bis 2010 die Ausgaben der EU für Forschung und Entwicklung auf nahezu 3 % des Bruttoinlandprodukts zu erhöhen, wodurch die Gemeinschaft im Jahr 2010 schätzungsweise einen Bedarf von ca. 700.000 Forscherinnen bzw. Forschern haben wird. Dieses Ziel solle durch eine Reihe abgestimmter Maßnahmen verwirklicht werden, wie beispielsweise die Gemeinschaft stärker für Drittstaatsangehörige zu öffnen, die zu Forschungszwecken zugelassen werden.

Mit der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12.10.2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung („Forscherrichtlinie“) wurde ein besonderes Verfahren für Forscher geschaffen, um ihre Zulassung für einen mehr als dreimonatigen Aufenthalt zu Forschungszwecken zu erleichtern und ihre Mobilität zu fördern. Die Forscherrichtlinie wurde in Deutschland durch das am 28.08.2007 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung asyl- und aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt. Darin enthalten sind die Formalien zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für „Forscher“ (§ 20 AufenthG) mit der entsprechenden Umsetzung der Mobilitätsregeln und der Regelung des Anerkennungsverfahrens für Forschungseinrichtungen (§§ 38a-f AufenthV).

Dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wurde gemäß § 75 Nr. 10 AufenthG die Aufgabe der Anerkennung von Forschungseinrichtungen zum Abschluss von Aufnahmevereinbarungen nach § 20 AufenthG übertragen. Hierbei wird es durch einen Beirat für Forschungsmigration unterstützt, dessen konstituierende Sitzung am 23.10.2007 stattfand. Somit kann der Beirat im Jahr 2017 auf 10 Jahre Beratungstätigkeit zurückblicken.

## Rückblick auf die Tätigkeiten des Beirats für Forschungsmigration

Der Beirat für Forschungsmigration besteht aus insgesamt neun Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Beiratsvorsitzender ist seit Gründung des Beirates Herr Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske, Rektor/Präsident bzw. seit April 2015 ehemaliger Präsident der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Weitere Mitglieder werden von Institutionen vorgeschlagen, die im engeren und weiteren Sinne mit der Zuwanderung von Forschern bzw. der Bedarfsdeckung von Forschern befasst sind. Diese werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Bundesamtes für einen Zeitraum von drei Jahren berufen. Somit umfasst der Beirat folgende Mitglieder:

Vorsitzender des Beirats sowie acht Mitgliedern vorgeschlagen durch:

- das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)
- den Bundesrat
- die Hochschulrektorenkonferenz (HRK)
- die Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG)
- das Auswärtige Amt (AA)
- den Bundesverband der Deutschen Industrie/die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDI/BDA)
- den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB)
- den Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK).

Regelmäßig bei den Sitzungen vertreten war zudem das Referat „Aufenthaltsrecht; Humanitäre Aufnahme“ des Bundesministeriums des Innern.

Gemäß § 38d Abs. 2 AufenthV hat der Beirat für Forschungsmigration insbesondere folgende Aufgaben:

- Empfehlungen für allgemeine Richtlinien zur Anerkennung von Forschungseinrichtungen abzugeben,
- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge allgemein und bei der Prüfung einzelner Anträge zu Fragen der Forschung zu beraten,
- festzustellen, ob ein Bedarf an ausländischen Forschern durch die Anwendung des in § 20 AufenthG und in Abschnitt 3a AufenthV geregelten Verfahrens angemessen gedeckt wird,
- im Zusammenhang mit dem in § 20 AufenthG und in Abschnitt 3a AufenthV geregelten Verfahren etwaige Fehlentwicklungen aufzuzeigen

und dabei auch Missbrauchsphänomene oder verwaltungstechnische und sonstige mit Migrationsfragen zusammenhängende Hindernisse bei der Anwerbung von ausländischen Forschern darzustellen.

Im ersten Jahr nach der Einführung des § 20 AufenthG war festzustellen, dass viele Forscher auch über andere Aufenthaltstitel nach Deutschland kommen – sei es nach § 19 AufenthG als Hochqualifizierte in besonders herausragender Position (Lehrstuhlinhaber, Direktoren, hochrangige Führungskräfte), als Doktorand in einem Promotionsstudium nach § 16 AufenthG, als Arbeitnehmer mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG oder – seit Mitte 2012 – mit einer Blauen Karte EU. Somit stellen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG nur einen Teil der ausländischen Forscherinnen und Forscher dar. Daher war der Beirat hinsichtlich seiner Aufgabe bezüglich der Prüfung einzelner Anträge zu Fragen der Forschung vergleichsweise wenig gefragt; die Diskussionen haben sich damit bereits relativ früh auf die anderen Aufgaben fokussiert. Obwohl die Anzahl der anerkannten Forscher aufgrund der Nutzung alternativer Aufenthaltstitel geringer war als erwartet, wurden in Deutschland im Laufe der letzten 10 Jahre aber insgesamt an über 4.300 Personen Aufenthaltstitel zu Forschungszwecken nach § 20 AufenthG erteilt.

Der Beirat für Forschungsmigration hat in den letzten zehn Jahren regelmäßig Sitzungen abgehalten, auf denen ein Austausch über allgemeine Entwicklungen mit Bezug auf Forscherinnen und Forscher in Deutschland stattfand; zudem konnten die Mitglieder sich gegenseitig bezüglich aktueller Herausforderungen, rechtlicher Änderungen und Strukturänderungen der Organisationen der Beiratsmitglieder informieren. Besonders wichtig waren allerdings die in den bisherigen Sitzungen erzielten Anregungen und erreichte Verfahrensvereinfachungen.

Die folgende Zusammenfassung zeigt die bedeutendsten Maßnahmen und Vereinfachungen, die in den letzten 10 Jahren durch den Beirat erreicht wurden. Detaillierte Informationen befinden sich in den jeweiligen Jahresberichten des Beirats, die unter:

<http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufbau/Beiraete/Forschungsmigration/forschungsmigration-node.html> heruntergeladen werden können.

- **Bekanntmachung des Verfahrens:** Um das Verfahren der Anerkennung von Forschungseinrichtungen und der Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 20 AufenthG bei den betroffenen Personen und zuständigen Institutionen bekannt zu machen, erfolgten beispielsweise Rundschreiben

der Hochschulrektorenkonferenz an die Universitäten, Informationen im Rahmen bilateraler Veranstaltungen des Auswärtigen Amtes in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Unterrichtungen der Auslandsvertretungen über das Verfahren und Verbreitung diese Informationen über die jeweiligen Netzwerke/Internetseiten, Artikel in verschiedenen Zeitschriften (u.a. Zeitschrift Wissenschaftsrecht, Zeitschrift der Industrie- und Handelskammern), Verbreitung von Informationsmaterialien (u.a. an Industrie- und Handelskammern und die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen), Informationen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge u.a. beim Treffen der großen Ausländerbehörden sowie die Erstellung und Verbreitung von Flyern in deutscher und englischer Sprache (auch Printversion) und acht weiteren Sprachen (online verfügbar).

→ **Regionalkonferenzen zu ausländischen Forscherinnen und Forschern:**

2012 und 2013 fanden Regionalkonferenzen zum Thema „Ausländische Forscherinnen und Forscher für Deutschland gewinnen. Einreise und Aufenthalt von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus Nicht-EU-Staaten“ statt, die von der Hochschulrektorenkonferenz mit Unterstützung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge konzipiert und organisiert wurden. Auf diesen Veranstaltungen wurden adressatengerechte Informationen über die Migration von Forscherinnen und Forschern präsentiert, Rechtsänderungen und noch bestehende administrative Hürden angesprochen, die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Instituten und der Verwaltung intensiviert und der Übergang vom Studium bzw. von der Promotion in das Berufsleben diskutiert. Zudem sollten die Veranstaltungen dazu beitragen, in Richtung „Willkommenskultur“ umzudenken und die wissenschaftlichen Potenziale von ausländischen Fachkräften herauszustellen.

→ **Darstellungen der Vorteile des Verfahrens bei Veranstaltungen:**

Die Beiratsmitglieder vermittelten zahlreiche Kontakte und ermöglichten die Teilnahme bei verschiedenen Messen, Tagungen und Workshops, bei denen Informationsmaterial weitergegeben und teilweise auch Vorträge gehalten wurden, so z.B. bei der Biotechnica bzw. beim Workshop des Deutschen Mobilitätszentrums bei der Alexander-von-Humboldt-Stiftung, bei einer Veranstaltung des Deutschen Mobilitätszentrums und bei Veranstaltungen des EURAXESS-Netzwerks für Welcome Center in Deutschland.

→ **Vereinfachungen des Antrags:** Der Beirat regte an, Forschungseinrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert

wird, nur einem vereinfachten Antrags- und Prüfverfahren zu unterziehen, da hier ein weiter gehendes Prüfverfahren entbehrlich ist. Daraufhin erstellte das BAMF einen vereinfachten Antrag, dem lediglich Nachweise beizufügen sind, die die Finanzierung der Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln belegen.

Zudem wurde von den öffentlich-rechtlichen Forschungseinrichtungen der Länder die Bitte geäußert, zu prüfen, ob in einer Aufnahmevereinbarung nicht der Verweis auf den im Beschäftigungsverhältnis anzuwendenden Tarifvertrag und die Eingruppierung des Forschers als Mindestangaben ausreichen, da sich die sonstigen Inhalte aus dem Tarifvertrag ergeben (gefordert werden laut Gesetz Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses, zum Beschäftigungsumfang, zum Gehalt, zum Urlaub, zur Arbeitszeit und zur Versicherung). Daraufhin wurde durch das Bundesamt eine dahingehende Vereinfachung der Aufnahmevereinbarung für öffentlich finanzierte Forschungseinrichtungen geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass Angaben genügen, die den wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses wiedergeben, wie beispielsweise der Beschäftigungsumfang, der anzuwendende Tarifvertrag, die Entgeltgruppe und der Bruttoverdienst.

Als weitere Vereinfachung für alle Forschungseinrichtungen wurde durch den Beirat durchgesetzt, dass die Beschreibung der von dem Forscher auszuführenden Tätigkeit im Formblatt entfallen. Die Bezeichnung des Forschungsvorhabens mit Thema, Fachgebiet, Schwerpunkten und Zielen gilt als ausreichend.

- **Klärung der Möglichkeiten für Doktoranden:** Gemäß § 20 Abs. 7 Nr. 4 AufenthG sind Ausländer, deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist, von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Forscher ausgeschlossen. Der Beirat betont, dass Promotionsvorhaben an inländischen Hochschulen nicht notwendigerweise als Studium, d.h. im Rahmen von geregelten Studiengängen mit dem Abschluss der Promotion, sondern auch außerhalb von Studiengängen als wissenschaftliche Tätigkeit durchgeführt werden. Nach Überzeugung des Beirats gehören Forscher, die im Rahmen einer Promotion Forschungsvorhaben durchführen, zum Kreis der Nachwuchswissenschaftler, die umworben und wegen der damit für sie verbundenen Vorteile in den § 20 AufenthG einbezogen werden sollten.

Nach Diskussionen dieses Sachverhalts im BMI wurde in der Allgemei-



nen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz folgendes ergänzt: „Personen, die ihre Promotions- oder Habilitationsleistung im Rahmen einer Forschungstätigkeit erbringen, für die mit einer Aufnahmevereinbarung abgeschlossen wurde, fallen hingegen in den Anwendungsbereich der Forscherrichtlinie und können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 erhalten.“

- **Änderung bezüglich der Definition der Forschungstätigkeit:** Nach § 20 Abs. 6 AufenthG berechtigt eine Aufenthaltserlaubnis zur „Ausübung der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre.“ Diese Koppelung an ein konkretes Forschungsvorhaben war von Beiratsseite als problematisch angesehen worden, da nach diesem Wortlaut ein Wechsel des Forschungsvorhabens zum Wegfall der Arbeitserlaubnis führte. Dies erschien jedoch nicht sachgerecht, da der Verlauf und der Erfolg von Forschungsvorhaben nicht sicher vorhersehbar sind. Forschungsansätze können abgebrochen und bei unveränderter Fragestellung ein neuer Ansatz gewählt werden, der ein neues Forschungsvorhaben darstellen kann. Eine Veränderung von Projektinhalten oder die Änderung der Zielrichtung eines Forschungsprojektes sollte nicht zum Verlust der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG führen. Durch das Beiratsmitglied des BMBF wurde daher ein entsprechender Änderungsvorschlag in das Gesetz zur arbeitsmarktadäquaten Steuerung der Zuwanderung Hochqualifizierter und zur Änderung weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen (Arbeitsmigrationssteuergesetz) eingebracht, der dann auch umgesetzt wurde.
- **Mindestbeträge zur Sicherung des Lebensunterhalts:** Der Beirat diskutierte die Problematik der monatlichen Mindestbeträge zur Sicherung des Lebensunterhalts, die für den wirksamen Abschluss einer Aufnahmevereinbarung Voraussetzung sind. Gerade bei öffentlichen Einrichtungen wie Universitäten ist es oft der Fall, ausländischen Wissenschaftlern in Forschungsprojekten nur 50%-Stellen zur Verfügung zu stellen, wodurch die geforderten Mindestnettoeträge nicht erreicht werden. Auch bei (vorübergehender) Teilzeitbeschäftigung kann dies der Fall sein. Zudem befinden sich unter den Forschern auch viele junge Berufsanfänger, die (noch) kein hohes Einkommen vorweisen können.

Der Beirat stellte klar, dass für die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht nur das Einkommen aus der Forschungstätigkeit herangezogen werden solle, sondern die Gesamtsumme (so z.B. einschließlich Stipendien und eigenem Vermögen). Ein entsprechender Absatz wurde daraufhin in der

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ergänzt. Der Beirat veranlasste zudem die Modifizierung des Muster-Formblatts, wobei ein zusätzliches Feld für weitere (monatliche) Einkünfte des Forschers eingefügt wurde, damit auch Vollstipendiaten und Forscher mit ausreichendem eigenen Vermögen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erhalten können.

- **Anwendung auch für Ingenieure und IT-Fachkräfte:** Nach Auffassung des Beirats sind die Regelungen des neuen Zulassungsverfahrens für Forscher aus Drittstaaten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung auch auf Ingenieure und IT-Fachkräfte anwendbar, sofern sie die Voraussetzungen nach § 20 AufenthG i.V.m. § 38f Abs. 2 Nr. 2 AufenthV erfüllen: Eignung und Befähigung und der in der Regel notwendige Hochschulabschluss für den Zugang zu Doktoratsprogrammen. Außerdem müssen die Forscher aus Drittstaaten im Rahmen von Forschungsvorhaben in Forschung und Entwicklung eingesetzt werden. Als „Forschung“ definiert § 38a Abs. 1 S. 2 AufenthV „jede systematisch betriebene schöpferische und rechtlich zulässige Tätigkeit, die den Zweck verfolgt, den Wissensstand zu erweitern, einschließlich der Erkenntnisse über den Menschen, die Kultur und die Gesellschaft, oder solches Wissen einzusetzen, um neue Anwendungsmöglichkeiten zu finden“, was originäre Aufgabe von Ingenieuren und IT-Fachkräften ist.
  
- **Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche für Forscherinnen und Forscher:** Der Beirat forderte die Möglichkeit, dass Forscherinnen und Forscher bei Verlust ihres Arbeitsplatzes oder nach Beendigung der Tätigkeit, ähnlich wie ausländische Absolventen von deutschen Hochschulen (§ 16 Abs. 4 AufenthG), die Möglichkeit erhalten sollten, einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche zu erhalten. Mit Einführung des § 18c Abs. 3 AufenthG wurde die Möglichkeit geschaffen, dass hochqualifizierte Fachkräfte, die sich bereits im Bundesgebiet befinden, ebenfalls einen Titel zur Arbeitsplatzsuche erhalten können, wenn auch mit sechs Monaten für eine kürzere Zeitspanne als ausländische Absolventen einer deutschen Hochschule und ohne Berechtigung zur Erwerbstätigkeit während der Suchphase.
  
- **Beschleunigung im Visumverfahren:** Um das Visumverfahren zu beschleunigen, wurde durch den Beirat angeregt, dass die Vorlage einer vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmevereinbarung bei dem Antrag auf das Visum nicht notwendig sei, sondern analog zu anderen Visaverfahren verfahren wird, bei denen ein Einladungsschreiben

ausreichend sei. So wurde durch das AA an die Auslandsvertretungen weitergegeben, dass es unerheblich sei, ob „im Visumverfahren ein von beiden Parteien unterschriebenes (Original-)Exemplar vorgelegt wird oder ob separate inhaltsgleiche Erklärungen zwecks Vertragsschluss abgegeben werden“.

Zudem galt zunächst im Rahmen der Visumerteilung, dass für die Zustimmung der Ausländerbehörde das Schweigefristverfahren mit einer Frist von drei Wochen und zwei Werktagen anzuwenden, wenn das Visum nicht zustimmungsfrei ist. Zustimmungsfreiheit galt dabei nur für einen bestimmten Personenkreis, dessen Aufenthalt aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde. Der Beirat regte an, zur Vereinfachung und Beschleunigung des Visaverfahrens für den Aufenthalt nach § 20 AufenthG grundsätzlich Zustimmungsfreiheit zu gewähren. Dafür spricht, dass die betreffenden Forschungseinrichtungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Anerkennungsverfahren durchlaufen haben. Dieser Vorschlag wurde im Rahmen des zweiten Richtlinienumsetzungsgesetzes aufgegriffen und umgesetzt. In § 34 der Aufenthaltsverordnung wurde angefügt: „Abweichend von § 31 bedarf das Visum nicht der Zustimmung der Ausländerbehörde bei [...] 4. Forschern, die eine Aufnahmevereinbarung nach § 38f mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen haben, sowie ihren miteinreisenden Ehegatten oder Lebenspartnern und minderjährigen ledigen Kindern.“

- **Zugang zur Selbständigkeit für Ehegatten:** Eine durch den Beiratsvorsitzenden eingebrachte Frage war, ob es nicht dem Sinn und Zweck der Regelung des § 20 AufenthG entspricht, Ehepartnern von Forschern generell auch den Zugang zur selbständigen Erwerbstätigkeit zu erlauben. § 29 Abs. 5 AufenthG berechnete den Ehegatten eines Forschers nur zur Ausübung einer Erwerbsberechtigung im gleichen Umfang, in dem der Ausländer, zu dem der Nachzug erfolgt, zur Ausübung von Erwerbstätigkeit berechtigt ist. Es lag also nur die Berechtigung des Ehegatten zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit vor. Zudem wurde durch die Neufassung des § 8 Beschäftigungsverfahrensverordnung ab 01.01.2009 die Überprüfung der Arbeitsbedingungen eingeführt. Beides wurde auf Anregung des Beirats im Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex 2011 geändert. Familienangehörigen von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erhielten durch eine Änderung von § 29 Abs. 5 AufenthG das Recht auf eine uneingeschränkte Ausübung einer Erwerbstätigkeit, und zwar sowohl als Arbeitnehmer als auch als Selbstständige.

→ **Umsetzung der REST-Richtlinie:** Der Beirat verfolgte intensiv die Entwicklung der Umsetzung der sogenannten REST-Richtlinie 2016/801/EU „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst, einem bezahlten oder unbezahlten Praktikum, einem Freiwilligendienst oder zur Ausübung einer Au-pair-Beschäftigung“, da hier die EU-Gesetzgebung für die Zuwanderung von Forschern neu geregelt wurde. Der Beirat wurde auf den Sitzungen über den jeweiligen Sachstand der Richtlinie und im Anschluss daran über deren nationale Umsetzung informiert und verfolgte die Entwicklung mit dem Ziel, dass durch die neuen Regelungen keine Verschlechterung gegenüber den bestehenden Regelungen auftreten dürfe und man nicht hinter die bisher erreichten Ziele wieder zurückfallen dürfe.

## Ausblick

Nach 10 Jahren Tätigkeit hat sich das Aufgabenspektrum des Beirats verschoben. Nach anfänglicher Unterstützung bei der Vereinfachung des Verfahrens und der Verbesserung der Möglichkeiten für Forscher und Forscherinnen sowie ihren Familienangehörigen stehen nun neue Entwicklungen im Fokus. Thematisch spielen Änderungen im europäischen Recht (Umsetzung von Richtlinien wie z.B. die REST-Richtlinie) eine bedeutende Rolle. Auch der Bedarf an Forscherinnen und Forschern wird vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des Strukturwandels ein wichtiges Thema bleiben. Die fortschreitende Entwicklung in der Technik und die Gewinnung von spezialisierten Fachkräften werden auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland, aber auch in anderen Ländern, weiterhin die Entwicklung der Wirtschaft beeinflussen. Innovationen und Forschung bleiben daher zentrale Kernthemen. Die Vernetzung der mit diesem Thema betroffenen Institutionen und Behörden bleibt somit von großer Bedeutung, da Entwicklungen und Herausforderungen, die sich in Zukunft ergeben könnten, somit schneller erkannt und berücksichtigt werden können.

## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl  
Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

### **Gesamtverantwortung:**

Renate Leistner-Rocca

### **Redaktion:**

Barbara Heß | Referat FIII - Erwerbs- und Bildungsmigration

### **Stand:**

Oktober 2017

### **Layout**

Jana Burmeister | Referat GF I - Wissenschaftsmanagement  
Geschäftsstelle Wissenschaftlicher Beirat

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.bamf.de/forschung](http://www.bamf.de/forschung).

Alle Publikationen sind als Download verfügbar unter:

<http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Forschung/Ergebnisse/ergebnisse-node.html>